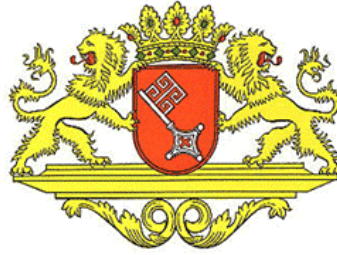


SOZIALGERICHT BREMEN

S 22 AS 965/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. C.,
A-Straße, A-Stadt,
3. C.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch C.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

- zu 1-3: Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 01. Juni 2010 durch ihre Vorsitzende,
Richterin Lessmann, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1) vorläufig für die Zeit ab 12.05.2010 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X, längstens aber bis zum 31.10.2010, Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich 512,50 Euro zu gewähren.

Die Gewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen
Kosten der Antragsteller.**

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller zu 1) wehrt sich gegen eine gegen ihn verhängte Sanktion.

Die Antragsteller beziehen laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes. Der Antragsteller zu 1) lebt zusammen mit seiner Lebensgefährtin und deren 16- jährigen Tochter in einer Bedarfsgemeinschaft.

Am 24.04.2009 unterzeichnete der Antragsteller zu 1) eine Eingliederungsvereinbarung, in der er sich verpflichtete kalendermonatlich mindestens zehn Eigenbemühungen zu tätigen und nachzuweisen. Nach Ablauf der Eingliederungsvereinbarung weigerte sich der Antragsteller zu 1) eine neue Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Die Antragsgegnerin erließ daraufhin mit Bescheid vom 18.01.2010 eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt.

Die Eingliederungsvereinbarung vom 18.01.2010 regelt unter Punkt 2. die Bemühungen des Antragstellers zu 1) zur Eingliederung in Arbeit. Dort heißt es wörtlich:

„ * Sie nutzen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft

Fortsetzung der Bemühungen von Herrn A. zur Eingliederung in Arbeit

* Sie nehmen jede zumutbare versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung auf/auch bei Zeitarbeitsfirmen oder befristete Stellenangebote.

* Sie bewerben sich zeitnah auf Vermittlungsvorschläge, die ihnen zugesandt oder ausgehändigt werden, d.h. spätestens am dritten Tag nach Erhalt des Stellenangebotes.

* Sie tätigen und weisen Eigenbemühungen nach:

Kalendermonatliche Anzahl der Eigenbemühungen: mindestens 10.

Art der Stellen (...)

(...)

Termine für die unaufgeforderte Einreichung der Nachweise: bis spätestens 5. Kalendertag des Folgemonats – erstmals zum 15.01.2010, dann 05.02.2010 -05.03.2010 -05.04.2010 – (...)

* Sie reichen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung bei der BAfG Nord 2, A-Straße, A-Stadt ein.“

Wegen des weiteren Inhalts der Eingliederungsvereinbarung wird auf Blatt 5-7 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Mit Sanktionsbescheid vom 20.01.2010 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1) mit, dass er wiederholt seinen Pflichten nicht nachgekommen sei. Die vorangegangene Pflichtverletzung datiere vom 05.08.2009. In der Folge entfalle der dem Antragsteller zu 1) zustehende Teil des Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.02.2010 bis zum 30.04.2010 vollständig. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass der Antragsteller zu 1) trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen in der Eingliederungsvereinbarung vom 24.04.2009 seine festgelegten Pflichten nicht umfassend erfüllt habe, da er seine Eigenbemühungen nicht ausreichend nachgewiesen habe. In der von dem Antragsteller zu 1) unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung habe sich dieser verpflichtet, monatlich zehn Eigenbemühungen/Bewerbungsnachweise vorzulegen. Dieser Pflicht sei der Antragsteller zu 1) nicht nachgekommen. Wichtige Gründe, die dieses Verhalten erklären seien weder angegeben noch nachgewiesen worden. Zu der Möglichkeit der Nachholung seiner Pflichten habe sich der Antragsteller zu 1) nicht geäußert, so dass eine Begrenzung des Wegfalls der Leistungen auf eine Absenkung um 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung nicht gerechtfertigt sei.

Mit Sanktionsbescheid vom 12.02.2010 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1) mit, dass er wiederholt seinen Pflichten nicht nachgekommen sei. Die vorangegangene Pflichtverletzung datiere vom 05.12.2009. In der Folge entfalle der dem Antragsteller zu 1) zustehende Teil des Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.03.2010 bis zum 31.05.2010 vollständig. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass der Antragsteller zu 1) trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen in der Eingliederungsvereinbarung vom 24.04.2009 seine festgelegten Pflichten nicht umfassend erfüllt habe, da er seine Eigenbemühungen nicht ausreichend nachgewiesen habe. Er habe die in der Eingliederungsvereinbarung vom 24.04.2009 festgelegtem Bemühungen nicht eingehalten, mindestens zehn Bewerbungen pro Monat nachzuweisen. Wichtige Gründe, die dieses Verhalten erklären seien weder angegeben noch nachgewiesen worden. Zu der Möglichkeit der Nachholung seiner Pflichten habe sich der Antragsteller zu 1) nicht geäußert, so dass eine Begrenzung des Wegfalls der Leistungen auf eine Absenkung um 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung nicht gerechtfertigt sei. Auf Antrag könnten dem Antragsteller zu 1) in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen – insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden.

Mit Sanktionsbescheid vom 02.03.2010 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1) mit, dass er wiederholt seinen Pflichten nicht nachgekommen sei. Die vorangegangene Pflichtverletzung datiere vom 05.12.2009. In der Folge entfalle der dem Antragsteller zu 1) zustehende Teil des Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.04.2010 bis zum 30.06.2010 vollständig. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass der Antragsteller zu 1) trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen in der Eingliederungsvereinbarung vom 18.01.2010 seine festgelegten Pflichten nicht umfassend erfüllt habe, da er seine Eigenbemühungen nicht ausreichend nachgewiesen habe. In der Eingliederungsvereinbarung sei festgehalten, dass monatlich zehn Eigenbemühungen nachzuweisen seien. Der Nachweis habe bis zum fünften Kalendertag bei der Antragsgegnerin vorzuliegen. Dieser Verpflichtung sei der Antragsteller nicht nachgekommen. Wichtige Gründe, die dieses Verhalten erklären seien weder angegeben noch nachgewiesen worden. Zu der Möglichkeit der Nachholung seiner Pflichten habe sich der Antragsteller zu 1) nicht geäußert, so dass eine Begrenzung des Wegfalls der Leistungen auf eine Absenkung um 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung nicht gerechtfertigt sei. Auf Antrag könnten dem Antragsteller zu 1) in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen – insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden.

Mit Sanktionsbescheid vom 14.04.2010 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1) mit, dass er wiederholt seinen Pflichten nicht nachgekommen sei. Die vorangegangene Pflichtverletzung datiere vom 05.02.2010. In der Folge entfalle der dem Antragsteller zu 1) zustehende Teil des Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.05.2010 bis zum 31.07.2010 vollständig. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass der Antragsteller zu 1) trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen in der Eingliederungsvereinbarung vom 29.12.2009 seine festgelegten Pflichten nicht umfassend erfüllt habe, da er seine Eigenbemühungen nicht ausreichend nachgewiesen habe. Auf Antrag könnten dem Antragsteller zu 1) in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen – insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden. Mit Bescheid vom 21.04.2010 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern für die Zeit vom 01.05.2010 bis zum 31.07.2010 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich insgesamt 573,84 Euro und für die Zeit vom 01.08.2010 bis zum 31.10.2010 in Höhe von 973,98. Als Minderungsbetrag wegen Absenkung des Arbeitslosengeldes II weist der Bescheid einen monatlichen Betrag in Höhe von 400,14 für den Antragsteller zu 1) aus. Gegen die Sanktionsbescheide vom 20.01.2010, 12.02.2010 und vom 02.03.2010 legte der Antragsteller keinen Widerspruch ein. Gegen den Sanktionsbescheid vom 14.04.2010 und den Leistungsbescheid vom 21.04.2010 legten die Antragsteller am 30.04.2010 Widerspruch ein, über den bisher nicht entschieden ist. Mit Schreiben vom 11.05.2010 beantragten die Antragsteller u.a. die Überprüfung der Sanktionsbescheide vom 20.01.2010, 12.02.2010 und vom 02.03.2010 nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch

(SGB X). Über den Überprüfungsantrag wurde bisher seitens der Antragstellerin nicht entschieden.

Die Antragsteller haben am 12.05.2010 einen Eilantrag beim Sozialgericht Bremen gestellt. Dabei wurde zunächst beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30.04.2010 gegen den Sanktionsbescheid vom 14.04.2010 anzuordnen. Ferner wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf die vollständige Erbringung von Leistungen nach dem SGB II, insbesondere ohne Minderungsbetrag aufgrund von Sanktionen, beantragt. Nach Übersendung der Antragschrift an die Antragsgegnerin teilte diese mit Schreiben vom 18.05.2010 mit, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz insoweit Erfolg hat, als der Sanktionsbescheid vom 14.04.2010 aufgehoben wurde. Auf die gerichtlichen Nachfrage, ob die Antragsteller das Teilanerkennnis der Antragsgegnerin annehmen, teilten die Antragsteller mit, dass das Teilanerkennnis der Antragsgegnerin angenommen werde und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid vom 14.04.2010 für erledigt erklärt werde. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werde aber weiterverfolgt. Zur Begründung des Antrags führen die Antragsteller aus, dass die Rechtsfolgenbelehrung in der Eingliederungsvereinbarung vom 18.01.2010 ungenügend sei, da sie lediglich den Gesetzestext wiedergebe. Sowohl die vorangegangenen als auch der aktuelle Sanktionsbescheid seien rechtswidrig ergangen. Die Sanktionsbescheide seien durchweg zu unbestimmt, da aus ihnen der konkrete Absenkungsbetrag nicht ersichtlich sei. Nach überwiegender Rechtsprechung genüge es zudem bei einer vollständigen Kürzung der Regelleistung nicht, den Hilfebedürftigen auf die Möglichkeit der Beantragung von Lebensmittelgutscheinen zu verweisen. Vielmehr seien bei vollständigen Kürzungen gleichzeitig mit dem Sanktionsbescheid geldwerte Leistungen zu bewilligen. Durch die Kürzung des Mietanteils seien die Antragstellerin zu 2) und zu 3) mit betroffen. Dies käme einer Sippenhaft gleich und sei nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen unzulässig. Der Antragsteller räume ein, sich bislang nicht außerordentlich kooperativ gezeigt zu haben und gelobe Besserung, insbesondere was die Eigenbemühungen und die Vorlage dieser bei der Antragsgegnerin betreffe.

Die Antragsteller beantragen zuletzt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig vollständig zustehende Leistungen nach SGB II, insbesondere ohne Minderungsbetrag aufgrund von Sanktionen zu bewilligen und zu zahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Sanktionsbescheide vom 12.02.2010 und vom 02.03.2010 seien zu Recht ergangen, insbesondere seien sie hinreichend bestimmt. Den Bescheiden sei zu entnehmen, dass der auf den Antragsteller zu 1) entfallende Teil der Regelleistung sowie der Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund des Eintritts der Sanktionen für den jeweiligen Zeitraum vollständig entfalle. Weitergehende Angaben seien am 12.02.2010 und am 02.03.2010 nicht möglich gewesen, da der Bewilligungsabschnitt mit Ablauf des 30.04.2010 endete und über die Weiterbewilligung ab 01.05.2010 noch nicht entschieden werden konnte, da der ausgefüllte Antragsvordruck erst am 20.04.2010 bei der Antragsgegnerin eingereicht worden sei. Auch sei die Verpflichtung zu Eigenbemühungen in den jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen detailliert beschrieben. Wenn nun in den Sanktionsbescheiden ausgeführt werde, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten worden sei, sei für die Antragsgegnerin nicht ersichtlich, inwiefern nicht erkennbar sein soll, welche Pflichtverletzung sanktioniert werde. Im Übrigen habe die Antragsgegnerin in ihren Sanktionsbescheiden darauf hingewiesen, dass der Antragsteller zu 1) sowohl Sachleistungen, als auch Geldleistungen beantragen könne. Schließlich sei festzuhalten, dass der Antragsteller bis heute keinerlei Nachweise dafür erbracht habe, dass er seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Auch habe er bisher nicht erklärt, seinen Pflichten zukünftig nachkommen zu wollen.

Wegen der weitem Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten der Beklagten (21402 BG 0017146) verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg. Er ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1.

Der Antrag ist zulässig. Die Antragsteller begehren in der Sache die Aufhebung der Sanktionen gegenüber dem Antragsteller zu 1) mit dem Ziel, höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu erreichen. Einstweiliger Rechtsschutz nach Maßgabe des § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGG scheidet für das Begehren im konkreten Fall aus. Da Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Sanktionsbescheide nach dem SGB II gemäß § 39 Nr.1 SGB II keine aufschiebende Wirkung haben, kann zwar regelmäßig im Anfechtungsfall nach § 86b Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Vorliegend haben die Antragsteller aber gegen die nur noch im Streit stehenden Sanktionsbescheide vom 20.01.2010, 12.02.2010 und vom 02.03.2010 keinen Widerspruch eingelegt, so dass diese gemäß § 77 SGG für die Beteiligten bindend geworden sind.

Statthafte Antragsart ist daher der Antrag gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nach § 86b Abs.2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs.2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs.2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben sich aus Art.19 Abs.4 Grundgesetz (GG), wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es – wie hier- im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums während eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens geht. Ist während des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden., selbst wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rückwirkend gewährt werden. Der elementare Bedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Entschließen sich die Gerichte zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, so dürfen sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller eines Eilverfahrens nicht überspannen. Die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, dass die Antragsteller mit ihrem Begehren verfolgen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht- BVerfG-, Beschlüsse vom 12.05.2005- 1 BVR 569/05, Rn.19, 26 und vom 25.02.2009 – 1 BVR 120/09, Rn.11, jeweils zitiert nach juris).

Im Rahmen der vorliegenden Konstellation ist die Bestandskraft der Sanktionsbescheide vom 20.01.2010, 12.02.2010 und vom 02.03.2010 für die Festlegung des Prüfungsmaßstabs zu beachten. Denn die Bestandskraft der Streitgegenständlichen Bescheide steht dem Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich entgegen. Der Antragsteller hat jedoch mit Schreiben vom 11.05.2010 bei der Antragsgegnerin die Überprüfung der oben genannten Sanktionsbescheide nach § 44 SGB X beantragt. In Rechtsprechung (LSG Niedersachsen-

Bremen, Beschl. v. 11. April 2006 - L 7 AS 83/06 ER -; Beschl. v. 09.02.2006 - L 7 AS 484/05 ER -; Beschl. v. 16.10.2005 - L 8 B 96/06 AS -; Beschl. v. 21.09.2006 - L 9 AS 461/06 ER -; Beschl. v. 07.04.2008 – L 9 AS 111/08 ER -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.05.2009 – L 25 AS 770/09 B ER -; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 08.05.2000 – L 10 LW 1258/00 ER-B; vgl. auch Sächsisches LSG, Beschl. v. 25.08.2008 – L 3 B 317/08 AS-ER -) und Literatur (Keller, in: Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., 2008, § 86b Rdnr. 29c) wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine einstweilige Anordnung auch in Betracht kommt, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides nach § 44 SGB X geltend macht. Dieser Auffassung folgt auch die erkennende Kammer Anordnungsanspruch kann in dieser Konstellation nur der ursprüngliche Leistungsanspruch sein, denn die Aufhebung eines Verwaltungsaktes durch einstweilige Anordnung ist trotz § 938 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) wegen der gestaltenden Wirkung einer Aufhebungsentscheidung und der damit verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache ausgeschlossen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.01.2008, Az.: L 2 B 96/07 AS ER). Die Voraussetzungen des § 44 SGB X sind im Rahmen des Anordnungsanspruchs als Vorfragen zu berücksichtigen, wobei summarisch zu prüfen ist, ob überwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Aufhebung des Sanktionsbescheides zu rechnen ist. Mit der Rechtsprechung ist zudem davon auszugehen, dass an den Anordnungsgrund bei einer einstweiligen Anordnung im Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X erhöhte Anforderungen zu stellen sind (vgl. LSG Niedersachsen- Bremen, Beschluss vom 09.02.2006, Az.: L 7 AS 384/05 ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.01.2008, Az.: L 2 B 96/07 AS ER).

2.

Gemessen an diesen Voraussetzungen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch begründet. Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsgrund (a), als auch einen Anordnungsanspruch (b.) glaubhaft gemacht (b.).

a.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Soll ein bestandskräftiger Bescheid in einem Verfahren nach § 44 SGB X zurückgenommen werden, ist es dem Antragsteller zwar regelmäßig zuzumuten, die Entscheidung im Verwaltungs- und gegebenenfalls in einem anschließenden gerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall geboten ist, wegen des massiven Eingriffs durch die Sanktionsentscheidungen in die soziale und wirtschaftliche Existenz des Antragstellers zu 1), die sich bei einer lebensnahen Betrachtung auch in erheblicher Weise auf die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Antragstellerinnen zu 2) und zu 3) – darunter die minderjährige Tochter der Lebensgefährtin des Antragstellers - auswirkt, einen ausreichenden

Grund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung für die Zeit ab Antragstellung zu sehen. Denn die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende dienen ohnehin der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Dies sicherzustellen ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot abgeleitet wird (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BVR 569/05). Diese Pflicht besteht unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit (vgl. auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.01.2008, Az.: L 2 B 96/07 AS ER). Insbesondere vor dem Hintergrund der Sanktionshöhe und der Mitbetroffenheit der minderjährigen Antragstellerin zu 3) ist den Antragstellern ein Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten.

b.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Rücknahme der Sanktionsbescheide vom 20.01.2010, 12.02.2010 und vom 02.03.2010. Nach Aufhebung der Sanktionsbescheide hätte der Antragsteller einen nicht gemäß § 31 Abs.1 und Abs.3 SGB II beschränkten Leistungsanspruch.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II ergibt sich aus § 19 Satz 1 SGB II. Danach erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Antragsteller zu 1) ist in dem streitgegenständlichen Zeitraum hilfebedürftig im Sinne von § 9 SGB II. Danach ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und/oder nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Nach Aktenlage ist der Antragsteller zu 1) als hilfebedürftig im Sinne von § 9 SGB II zu beurteilen. Ausweislich des Bewilligungsbescheides vom 21.04.2010 besteht für den Antragsteller zu 1) ein monatlicher Gesamtbedarf in Höhe von 512,50 Euro.

Dem Leistungsanspruch nach § 19 SGB II stehen die Sanktionsbescheide vom 20.01.2010, 12.02.2010 und vom 02.03.2010 nicht entgegen, denn der Antragsteller zu 1) kann nach § 44 SGB X die Aufhebung der Sanktionsbescheide verlangen. Dabei kann die Kammer es dahinstehen lassen, ob die Sanktionsbescheide wie von den Antragstellern vorgetragen zu unbestimmt im Sinne von § 33 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sind oder ob die Rechtsfolgenbelehrung in der Eingliederungsvereinbarung vom 18.01.2010 nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG Urteil vom 17.12.2009, Az.:

B 4 AS 30/09 R m.w.N.) genügt. Denn die Sanktionsbescheide sind bereits in vollem Umfang rechtswidrig, weil es die Antragsgegnerin unterlassen hat, dem Antragsteller zu 1) Sachleistungen oder geldwerte Leistungen für den Sanktionszeitraum zu bewilligen. Nach § 31 Abs. 3 Satz 6 SGB II kann der Grundsicherungsträger bei einer Minderung des Arbeitslosengeld II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelleistung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Aus der Formulierung „kann“ ist zu entnehmen, dass die Bewilligung dieser Leistungen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers steht. Gemäß § 31 Abs.3 Satz 7 SGB II soll der Träger die Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Durch die Formulierung „soll“ wird deutlich gemacht, dass die Ermessenentscheidung des Grundsicherungsträgers in diesen Fällen vorgezeichnet ist und nur in atypischen Fällen eine Versagung der Leistungen nach Satz 6 in Betracht kommt.

Die Entscheidung über die Sanktion einerseits und die Gewährung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen andererseits sind eigenständige Verwaltungsentscheidungen. Das SGB II verknüpft sie in zeitlicher Hinsicht nicht, sondern lässt es grundsätzlich zu, dass die Entscheidung über die Gewährung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen der Entscheidung über die Sanktion zeitlich auch nachfolgen kann (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.09.2009, Az.: L 7 B 211/09 AS ER; SG Kassel, Beschluss vom 21.01.2010, Az.: S 6 AS 373/09 ER). Der auf der Rechtsfolgenseite des § 31 Abs.3 Satz 6 SGB II dem Grundsicherungsträger eingeräumte Ermessenspielraum verdichtet sich jedoch in Fällen der vorliegenden Art, in denen Regelleistung und Kosten der Unterkunft auf Null gekürzt wurden, derart, dass der Grundsicherungsträger nur dann rechtmäßig handelt, wenn er die anstelle der Geldleistung vorgesehene(n) Leistungen von Amts wegen bewilligt und diese Entscheidung mit der Sanktionsentscheidung verbindet (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.04.2010; Az.: L 13 AS 100/10 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2008, Az.: L 10 B 2154/08 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.09.2009, Az.: L 7 B 211/09 AS ER). Eine ausdrückliche und fehlerfreie Ermessensentscheidung über die Leistungsgewährung nach Satz 6 ist im Interesse einer effektiven Sicherung des physischen Existenzminimums insbesondere dann Rechtmäßigkeitsvoraussetzung von Sanktionsentscheidungen, wenn in der Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder leben (vgl. Berlitz in: LPK-SGB II § 31, Rn.107). Unterlässt es der Grundsicherungsträger in diesen Konstellationen von Amts wegen eine Ermessensentscheidung über die Gewährung der Leistungen nach § 31 Abs.3 Satz 6 und 7 SGB II zu treffen, sind die ergangenen Sanktionsbescheide wegen Ermessensausfalls rechtswidrig (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.04.2010; Az.: L 13 AS 100/10 B ER).

Zur Begründung dieser Auffassung wird auf die zutreffenden Erwägungen des LSG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 16.12.2008, Az.: L 10 B 2154/08 AS ER) verwiesen, welchen sich die erkennende Kammer vollumfänglich anschließt. Dort heißt es:

„Die Notwendigkeit dieser Lesart der einschlägigen gesetzlichen Regelungen ergibt sich ausgehend vom Umfang der Beschränkung aus der Bedeutung der Positionen, in die die Sanktionsentscheidung eingreift, insbesondere aus der Qualität ihrer verfassungsrechtlichen Gewährleistung aus der Menschenwürde (**Art 1 Abs 1 Grundgesetz <GG>**) und dem Schutzgebot des **Artikel 2 Abs 2 GG**. Mit der Gewährung der Regelleistung (neben den Leistungen für KdU sowie der Vermittlung von Krankenversicherungsschutz) löst der Gesetzgeber seinen Anspruch ein, dem Bedürftigen ein soziokulturelles Existenzminimum zu garantieren und eröffnet durch die Gewährung als Geldleistung, die Pauschalen unter Beachtung früherer Sonderbedarfe beinhaltet, im bescheidenen Umfang die Möglichkeit Auswahlentscheidungen zu treffen (**BSG, Urteil vom 22. April 2008 – B 1 KR 10/07 R**, juris RdNr 29 und 46). Den so bemessenen Anspruch situationsabhängig zu begrenzen, ist dem Gesetzgeber (und folgenden gesetzmäßigen Verwaltungsentscheidungen) verfassungsrechtlich nicht verwehrt; „verfassungsfest“ ist dagegen (unbeschadet dessen, dass auch insoweit kein Betrag und kein Leistungsmodus verfassungsrechtlich vorgegeben ist; BSG, aaO, RdNr 28 und 31) das zur physischen Existenz Unerlässliche („physisches Existenzminimum“). Der deutsche Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, für im Inland lebende Bedürftige – neben immaterieller Achtung – jedenfalls das zur physischen Existenz Unerlässliche zu gewähren. Zu diesem das „nackte Überleben“ sichernden „physischen Existenzminimum“ (zu diesem abgesenkten Sicherungsniveau in Abgrenzung zum soziokulturellen Minimum, vgl. Soria, **JZ 2005, 644 ff**) gehören neben Obdach und ausreichender medizinischer Versorgung, was im vorliegenden Fall durch die Weiterzahlung der Leistung für die KdU gewährleistet wird, da diese Leistungen als Teil des Anspruchs auf Alg II (**§ 19 Satz 1 SGB II**) für den Leistungsbezieher beitragsfreien Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung vermitteln (**§§ 5 Abs 1 Nr 2 a, 252 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch**), vor allen Dingen auch ausreichende Nahrung und Kleidung (BSG, aaO, RdNr 31). Daraus folgt, dass für Leistungsansprüche nach dem SGB II begrenzendes staatliches Handeln umso weniger Spielraum besteht, je mehr es sich der „denkbar untersten verfassungsrechtlichen Grenze“ nähert (BSG, aaO, RdNr 31), es muss zuverlässig darauf gerichtet sein, ein Unterschreiten dieser Grenze zu vermeiden (BSG, aaO, RdNr 45). Zum rechtlichen Kontext gehört weiter die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eindeutig formulierte Position, dass eine Verletzung grundgesetzlicher Gewährleistungen durch die Vorenthaltung des Existenzminimums auch dann nicht hinnehmbar ist, wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert (**BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05**, juris RdNr 26 = **NVwZ 2005, 927, 928**).“

Dem genügen die streitgegenständlichen Sanktionsbescheide nicht. Weil das Arbeitslosengeld II des Antragstellers zu 1) aufgrund der Sanktionen vollständig entfällt, ist für den Antragsteller zu 1) das physische Existenzminimum nicht länger gewährleistet. Dieser Eingriff ist nach den oben dargelegten Maßstäben allenfalls in Verbindung mit einer anderweitigen hin-

reichenden Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Untergrenze des sozialrechtlichen Existenzminimums möglich. Von der dafür vorgesehenen Möglichkeit, die in der Bewilligung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerter Leistungen in angemessenem Umfang besteht (§ 31 Abs. 3 Satz 6,7 SGB II) hat die Antragsgegnerin keinen Gebrauch gemacht und hat damit die durch die Kürzung des Arbeitslosengeld II auf Null geschaffene verfassungsrechtlich prekäre Lage nicht abgewendet. Von der Pflicht, das physische Existenzminimum ersatzweise zu sichern, ist die Antragsgegnerin auch nicht deshalb frei, weil sie den Antragsteller zu 1) in dem jeweiligen Sanktionsbescheid darauf hingewiesen hat, dass ihm solche Leistungen auf Antrag gewährt werden könnten. Dies ist nach den dargestellten verfassungsrechtlichen Gewährleistungen, die darauf zielen, eine Unterschreitung des physischen Existenzminimums sicher und auch nur vorübergehend zu vermeiden, unzureichend und nicht auch etwa deshalb geboten, weil eine Entscheidung nach § 31 Abs.3 Satz 6 und 7 SGB II nicht ohne Mitwirken des Antragstellers getroffen werden könnte. Im Übrigen verkennt die Antragsgegnerin, dass die Leistungen nach § 31 Abs.3 Satz 6 SGB II jedenfalls dann keines neuen Leistungsantrags bedürfen, wenn – wie hier- in eine bereits laufende, auf einem Leistungsantrag beruhende Bewilligung von Arbeitslosengeld II eingegriffen wird (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2008, Az.: L 10 B 2154/08 AS ER; SG Kassel, Beschluss vom 21.01.2010, Az.: S 6 AS 373/09 ER). Die Entscheidung über die ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen ist von Amts wegen zu treffen. Ein gesonderter Leistungsantrag ist nicht Entscheidungs- und Leistungsvoraussetzung. Ein solches Antragserfordernis ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz. Zudem ist zu beachten, dass der Grundsicherungsträger von Verfassungs wegen verpflichtet ist, den Leistungsfall „unter Kontrolle“ zu halten. Es obliegt ihm deshalb, die Sanktion mit Initiativen zur angemessenen Bewältigung des Leistungsfalls zu begleiten (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2008, Az.: L 10 B 2154/08 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.09.2009, Az.: L 7 B 211/09 AS ER).

Dabei ist die Kammer der Auffassung, dass sich die Rechtsprechung des LSG Niedersachsen und des LSG Berlin- Brandenburg nicht nur auf Fälle beschränkt, in denen ein unter 25-jähriger Hilfebedürftiger sanktioniert wurde. Das Erfordernis der zeitgleichen Entscheidung muss auch für alle sonstigen Fälle des vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II und damit auch für Erwachsene, die das 25.Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten. Denn ein hinreichender Grund für eine unterschiedliche Behandlung ist nicht erkennbar. In beiden Fällen ist der Gefährdung des physischen Existenzminimums Rechnung zu tragen (so auch: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.09.2009, Az.: L 7 B 211/09 AS ER).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Lessmann

Richterin